

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2020

Nr. 2020/457

Starrkirch-Wil: Teil-Revision der Generellen Wasserversorgungs- (Teil-GWP) und Entwässerungsplanung (Teil-GEP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) respektive Entwässerungsplanung (Teil-GEP) für das Gebiet Schäferrain zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Teil-GEP Schäferrain, Situation 1:1'000, Plan-Nr. 5307GEP-02b, 15.10.2019
- Teil-GEP Schäferrain, Vorprojekt, 31. Juli 2019
- Teil-GWP Schäferrain, Situation 1:1'000, Plan-Nr. 5307GWP-01a, 16.07.2019
- Teil-GWP Schäferrain, Vorprojekt, 31. Juli 2019.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Die öffentliche Auflage fand in der Zeit vom 14. November 2019 bis am 16. Dezember 2019 statt. Mit Auszug aus dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 13. Januar 2020 bestätigt die Gemeinde Starrkirch-Wil, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.1.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Die Planung erweist sich als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungs- respektive Entwässerungsplanung (Teil-GWP respektive Teil-GEP) der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil für das Gebiet Schäferrain wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

- 3.2 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.3 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP- und GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GWP und des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.4 Es wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'223.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28,
4656 Starrkirch-Wil**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>1'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011129 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 332.095.02; 334.095.01), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80059; 4250015/45820)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28, 4656 Starrkirch-Wil (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Frey+Gnehm Ingenieure AG, Leberngasse 1, Postfach, 4601 Olten

Amt für Umwelt (bic) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik "Regierungsrat": "Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungs- und Generellen Entwässerungsplanung des Gebietes Schäferrain.")